

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2019 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2019 - NLV 2019)

**40/29**

**Vortrag an den Ministerrat**

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, ist für das Jahr 2019 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2019). Im Rahmen dieser NLV 2019 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, für dieses Jahr festgelegt.

Das Bundesministerium für Inneres hat die Prognose des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) für das Jahr 2018 und 2019 berücksichtigt. Demnach wird ein Wachstum der österreichischen Wirtschaftsleistung im Jahr 2018 von + 3 % erwartet. Für das Jahr 2019 wird seitens des WIFO prognostiziert, dass aufgrund der Währungskrisen in einigen Schwellenländern, der handelspolitischen Strategie der USA und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auch in Österreich mit einer Abschwächung des Exportwachstums zu rechnen ist. Der Konsum der privaten Haushalte wird die Konjunktur weiterhin stützen, den Nachfrageausfall im Außenhandel aber nicht voll kompensieren. In Österreich wird sich das Wirtschaftswachstum auf 2% verlangsamen. Der Arbeitsmarkt profitiert 2018 noch anhaltend von der guten Konjunktur. Die Beschäftigung wird 2018 um 88.000 Stellen (+2,5%) ausgeweitet, die Zahl der beim AMS gemeldeten Arbeitslosen ist weiter rückläufig (Jahresdurchschnitt 2018: 28.000). 2019 wird der Stellenaufbau an Dynamik verlieren; der Rückgang der Arbeitslosigkeit wird anhalten, obwohl auch er etwas weniger stark als 2018 ausfallen wird. Dem statistischen Zahlenmaterial des WIFO zufolge wird die Arbeitslosenquote von 7,7 % im Jahr 2018 auf 7,3 % im Jahr 2019 sinken.

Auf die Höchstzahlen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer werden nur Saisoniers und Erntehelfer aus Drittstaaten und Kroatien angerechnet, die im Rahmen der jährlichen Kontingente gemäß § 5 AuslBG zusätzlich zugelassen werden. Für das Jahr 2019 soll die Höchstzahl für befristet beschäftigte Fremde unverändert bei 4 000 bleiben. Diese Höchstzahl wird auch für das Jahr 2019 als ausreichend angesehen. Falls unterjährig ein Bedarf an einer Erhöhung besteht, so wurde das Einvernehmen darüber gefunden, dass die Höchstzahl auf maximal 4 500 angehoben werden kann.

Die Höchstzahl für Erntehelfer soll unverändert bei 600 bleiben.

Bei der Niederlassungsverordnung wurden die vorliegenden Daten des Jahres 2018 (die auf den Daten der Jahre 2003 bis 2017 basieren) als Ausgangsbasis genommen und die entsprechenden Prognosen des WIFO berücksichtigt.

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Weiterentwicklung der Zuwanderung wurden für jedes Bundesland die Erfahrungswerte der letzten Jahre als Grundlage für die Erstellung der Quote für das Jahr 2019 herangezogen und im Hinblick auf die Quotenregelung nach §§ 12 und 13 NAG entsprechend umgelegt. Die konkreten Zahlen des Verordnungsentwurfes

beruhen auf den monatlichen Mitteilungen der Länder über den Ausschöpfungsgrad der Quoten. Diese wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf weitgehend eingearbeitet.

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel des vorliegenden Verordnungsentwurfes für das Jahr 2019 – 6 035 – soll auf Grund des im Jahr 2018 gegebenen Ausschöpfungsgrades im Vergleich zu 2018 leicht gesenkt werden.

Im Detail wird – im Vergleich zum Jahr 2018 – lediglich bei den Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung ein minimaler Rückgang von 5 220 auf 5 135 vorgeschlagen.

Ich stelle daher den

Antrag,

1. die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2019 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2019 – NLV 2019), genehmigen und
2. beschließen, diese Verordnung unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Einholung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten.

Herbert Kickl

Beilagen